

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 50 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 249.

Sermannstadt, Dienstag am 20. October.

1863.

Telegramm

der „Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 19. October, 6 Uhr, 40 Minuten Nachmittags. Angelangt: 19. October, 11 Uhr, 20 Minuten Nachmittags.

Die „General-Correspondenz“ berichtet: Baron von Reichenstein ist zum Geheimrath ernannt.

Bereits 19 Siebenbürger Abgeordnete sind in Wien anwesend; sie haben dem Staatsminister einen Besuch abgestattet.

Paris. Der „Moniteur“ von Montag (gestern) meldet, daß Rouher zum Staatsminister, Rouland zum Minister und Staatsraths-Präsidenten ernannt sei. Die Staatsraths-Vizepräsidenten sind auf drei festgesetzt. Dieselben werden den Conferenzsitzungen vorstehen und die Regierung in den Kammern vertreten. Zu Vizepräsidenten sind ernannt: Foreade, Chaix d'Estange; Bankgouverneur Vuitry zum Ehrenpräsidenten.

Madrid, 18. October. Die Kaiserin der Franzosen ist heute Abends angekommen.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. October.)

Auf der Ministerbank: Schmerling, Lasser, Plener, Burger, Hein. Nach Verlesung des Protocoll und Mittheilung der Einläufe und Petitionen ertheilt Präsident dem Finanzminister das Wort.

Finanzminister Plener. Bereits bei der Vorlage des Budgets habe er auf die Calamität, von welcher Ungarn, bezüglich der Mitternacht heimgesucht ist, hingedeutet. Seitdem habe sich die Lage als wirklicher Nothstand herausgestellt.

Redner schildert denselben in ergreifender Weise, und fährt fort. Zur Erhebung der Größe des Unglücks seien Organe der ungarischen Statthalterei in Verbindung mit Finanzbeamten entsendet, und die Berichte derselben einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Es habe sich dabei herausgestellt, daß ohne besondere Hilfe Hungersnoth und Steuerunfähigkeit unausweichlich sind. Es bedürfe gegenüber der hohen Reichsvertretung wohl keiner näheren Begründung, daß das Gebot der Menschlichkeit, daß die Zusammengehörigkeit, und das Zusammenstehen aller Mitglieder des großen Gesamtreiches die Gewährung der Hilfe für die schwer bedrängten Bewohner Ungarns unabwendlich erheische.

Die Mittel zur Abwendung des Uebels seien aber schon durch die Beschaffenheit desselben gegeben. Den Erwerblosen müsse Arbeit verschafft, den kleinen Grundbesitzern Getreide zum Anbau, und denjenigen, welche ihr Vieh verloren, Geldmittel zur Anschaffung von Vieh und Futter gegeben werden. Was die Eröffnung von Arbeiten anbelangt, so kämen zuerst die Regierungsbauten in Betracht, welche sonst einer späteren Zeit vorbehalten geblieben wären, und deshalb sei für das Budget 1864 eine größere Portion für Land- und Wasserbauten erforderlich. Hier kämen auch Eisenbahnbauten und Flussregulirungen in Betracht, welche in Privatgesellschaften und Gemeinden zur Ausführung kommen.

Die zu bewilligenden Subventionen sollen in verzinslichen Voranschüssen mit länger dauernden Abzahlungsterminen bestehen. Die zu dieser Hilfeleistung erforderliche Gesamtsumme, welche sich auf verschiedene Etats

vertheilt, betrage 30 Millionen. Für die aus Anlaß der Unterstützung der Nothleidenden vorfallenden Reducte sei in dem betreffenden Gesetzentwurf zugleich die Befreiung von Stempeln und Gebühren beantragt. In Folge Allerhöchster Ermächtigung lege er den betreffenden Gesetzentwurf auf den Tisch des Hauses.

Was die Bedeutung dieses Erfordernisses betrifft, so unterliege es keinem Zweifel, daß die genannte beträchtliche Ausgabensumme nicht aus den laufenden ordentlichen Einnahmen des Jahres 1864 bestritten werden könne. Die Regierung beantrage daher, daß ihr die Ermächtigung zur Aufbringung einer Summe von 30 Millionen aus Anlaß der Nothstandsmaßregeln in Ungarn im Wege einer Creditoperation ertheilt werde.

Die Sicherstellung der finanziellen Gebahrung in der Finanzperiode 1864, erfordere jedoch noch weitere Maßregeln, welche zunächst eine Umwandlung der bestehenden Schulden betreffen, und die ebenfalls im Wege der Creditoperation durchgeführt werden sollen. Es sind dies:

1. Die Einlösung und Tilgung der Münzschine im Betrage von 12 Millionen;
2. Die Einziehung eines Theiles der 100 Millionen Hypothek-Anweisungen.

Redner weist darauf hin, wie die zu 6 kr. GM. ausgeprägten Münze (Silberschne) mit dem Steigen des Silber-Agrios aus dem Verkehr schwand. Ein Esjay wäre unausweichlich gewesen, und hätte damals in keiner Weise als in Zetteln von gleichem Nennwerthe beschafft werden können, welche auf die Summe von 12 Millionen beschränkt wurden. Als das Silber-Agrio sank, sei die ins Ausland ausgeführte Silberschneidmünze in Umlauf wieder zurückgeführt, und werde noch weiter wiederkehren, und in Umlauf kommen, wodurch der Umlauf der Münzschine aufhöre. Die Münzschine fliegen allmählig bereits in die Staatskasse, und bleiben dort liegen, wodurch dieser ein Betrag von 12 Millionen an Zahlungsmitteln entgehen wird, der ersetzt werden muß. Durch die Einziehung und Tilgung der Münzschine werde übrigens ein bedeutender Schritt zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen geschritten.

Der Maximalbetrag, der auf die Salinen hypothecirten verzinslichen Anweisungen, wurde im Jahre 1861 von 80 auf 100 Millionen erhöht. Die Verzinsung derselben sei seit Anfang 1863 von 6% für sechsmonatliche, und 5 1/2% für viermonatliche auf 5% und 4 1/2% herabgesetzt worden, ohne daß die im Umlauf befindliche Summe von diesen Effecten, unter der Maximalziffer von 100 Millionen bedeutend, und bleibend herabgesunken ist. Dies beweise, daß jene Ziffer unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine sehr hohe sei. Inzwischen müsse man berücksichtigen, daß die Umstände sich ändern, und zeitweise eine Herabsetzung unter 100 Millionen bewirken können, andererseits ist die Finanzverwaltung bei der genauen Einhaltung des Finanzgesetzes eines Anwartscredits bedürftig, um innerhalb einer Finanzperiode vorübergehenden Bedürfnissen genügen zu können. Beiden Bedürfnissen würde entsprochen, wenn die Summe der umlaufenden Hypothek-Anweisungen von 100 auf 80 Millionen zurückgeführt, der Finanzminister aber ermächtigt bliebe würde, sie im Falle des Bedarfs wieder bis auf 100 Millionen zu vermehren.

Der Entwurf des Finanzgesetzes für die Periode vom 1. November bis 31. December 1864 stelle einen Abgang von 33,539,846 fl. in Aussicht, welcher im Wege des Credits zu bedecken ist. Dieses Resultat ergebe sich, nachdem laut Voranschlag ein Gesamtbetrag von 52 Millionen auf Schuldentilgung verwendet wird. Die Staatsschuld werde also durch die zur Bedeckung notwendige Creditoperation im Betrage von rund 34 Millionen nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert werden. Es sei klar, daß nur eine sämtliche Creditbedeckungen der Finanzperiode 1864 umfassende und gemeinnützige Operation von günstigem Erfolge sein könne, und er lege daher in Folge Allerhöchster Ermächtigung Se. Majestät des Kaisers den betreffenden Gesetzentwurf auf den Tisch des Hauses. Der Gesamtbetrag resultire nach Zusammenfassung der einzelnen Positionen mit 96 Millionen. Er füge im Allgemeinen nur noch hinzu, daß der größte

Theil dieser in Frage kommenden Beträge keine Vermehrung der Staatsschuld nach sich ziehe, sondern lediglich eine Concentrirung der bestehenden Theile der Staatsschuld, und namentlich die Consolidirung eines Theiles der schwelenden Schuld sei, endlich werde selbst der Betrag von 30 Millionen bei der angetragenen Modalität der größtentheils im Vorhinein stattfindenden Beilegung als Rückersatz jederzeit wieder an die Staatsfinanzen zurückfließen.

Er erlaube sich schließlich nur noch auf die Dringlichkeit des Gegenstandes und die Angemessenheit der Zuweisung desselben an den Finanzausschuß aufmerksam zu machen.

Lasser beantragt, das h. Haus wolle diese Gesetzesvorlagen dem Finanzausschuß zur Berichterstattung zuweisen (wird angenommen).

Es wird zur Tagesordnung, nämlich: Fortsetzung der Specialdebatte über das Heimathsgesetz geschritten.

Zu §. 10 (zur Einführung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimathverband ist ein Landesgesetz erforderlich), stellt

Graf Rothkirch: das Amendement, daß statt „Landesgesetz“ das Wort „Landtagsbeschluss“ gesetzt werde, da die Sache zu geringfügig ist, um erst die allerh. Sanction einholen zu müssen, was bei einem Landesgesetz notwendig ist.

Berichterstatter Dr. Berger weist darauf hin, daß in vielen Städten bereits hohe Gebühren (2 Ducaten, 10 fl. u.) eingehoben werden und daß es also kein so geringfügiger Gegenstand sei.

Minister v. Lasser spricht für den Ausschussantrag. Die Sache sei wichtiger als man glaubt; es sei dies einer jener Fälle, wo es notwendig ist, das Indolentum gegen Gewalt zu schützen. Die Regierung sei oft in die Lage gekommen, diesen Schutz zu üben. Uebrigens alterte dieser §. nicht die Einhebung, wo sie bisher bestand; das Landesgesetz sei nur erforderlich, wenn eine solche Gebühr erhöhe, oder dort eingeführt werden soll, wo sie nicht bestand.

Bei der Abstimmung wird der Ausschussantrag angenommen.

§§. 11, 12 und 13 (Heimathrecht der Frauen und Kinder) werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 14 (Militärpersonen werden bezüglich des Heimathrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritt aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beibehalten) stellt Kromer folgenden Antrag: §. 14 solle lauten: „Das Heimathrecht der Militärpersonen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach dem Austritt aus demselben wird nach dem gegenwärtigen Gesetze beibehalten.“

Berichterstatter Dr. Berger erklärt, sich dieser Fassung anschließen zu können, da sie denselben Gedanken in conciserer Form ausdrückt.

§. 14 wird nach der Fassung Kromer's angenommen.

§§. 15, 16, 17 (Heimathrecht solcher Personen, welche das Staatsbürgerrecht verloren haben und wieder übernommen werden müssen, sowie Erlösung des Heimathrechtes) und §. 5 (Aufzählung der Bedingungen durch welche das Heimathrecht begründet wird), werden ohne Debatte angenommen.

Der IV. Abschnitt handelt von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

Bei §. 22 (Verpflichtung der Gemeinden, die Heimathberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen) erregt

v. Baidale das Wort. §. 22 und die folgenden §§. trügen das Gebrechen an sich, daß in denselben wohl die Grenze ausgedrückt sei, wo die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung beginnt, aber nicht die Grenze, wo sie aufhöre, obzwar er zugebe, daß sich diese schwer aufstellen lasse.

Berichterstatter Dr. Berger erklärt, der Ausschuss werde bereit sein, diese Grenzen in das Gesetz anzuschreiben, sobald der Hr. Vortredner diese Grenzen anzugeben in der Lage sein werde.

§. 22 wird hierauf nach dem Ausschuss-Antrag angenommen, ebenso die folgenden bis incl. 27.

Anregungen.

Erlebnisse eines Gehentken.

(Aus den „Wienschen Nachrichten.“)

Viele Personen, welche den berühmten Professor an der Universität zu Halle, Dr. Junder, kannten, haben ihn öfter erzählen hören, daß er eines Tages sich die Körper zweier Abgeurtheilten, um die Autopsie derselben vorzunehmen, verschafft hatte, und da er in dem Augenblicke, als ihm die Leichen gebracht wurden, die Schlüssel zu seinem anatomischen Saale nicht finden konnte, dieselben in eines der mit seinem Schlafzimmer in Verbindung stehenden Gemächer ablagern ließ.

An demselben Abende setzte sich Junder, nach seiner Gewohnheit, vor dem Schlafengehen zu seinem Schreibtisch und arbeitete; — die Uhr hatte schon Mitternacht geschlagen und die ganze Familie war in tiefen Schlaf versunken, als plötzlich ein dumpfer Lärm aus einem nahen Cabinet durch die Stille der Nacht zu seinen Ohren drang. — Muthmaßend, daß zufälligerweise in dem Gemache, wo sich die zwei Leichen befanden, die Kasse mit eingeschert worden sei, stand er auf, nahm die brennende Kerze und machte sich auf den Weg, um nachzusehen, was die Ursache des Geräusches sei. Doch wie groß war sein Entsetzen oder, besser gesagt, sein Schrecken, als er wahrnahm, daß der Sack, welcher die beiden Leichen einschloß, durch die Mitte einen Riß hatte und als er merkte, daß eine derselben fehlte!

Thür und Fenster waren sorgfältig verschlossen; es erschien daher unmöglich, daß der Leichnam weggetragen worden konnte.

Nicht ohne Furcht ließ er seinen Blick nach allen Theilen des Cabinetes herumstreifen und gewahrte endlich den abgehenden Leichnam liegend in einer Ecke des Gemaches. Junder blieb wie versteinert und konnte sich nicht von der Stelle bewegen. Es kam ihm vor, als ob der Leichnam ihn anblinzelte. Junder setzte sich nach rechts und links, doch die Augen des Leichnams waren fortwährend auf seine Person gerichtet.

Da raffte sich der arme Professor so gut er es vermochte, auf, wick

schrittweise zurück, ohne den Gegenstand, der ihm so viel Furcht einflößte, aus den Augen zu verlieren, und mit der einen Hand die Kerze haltend, suchte er mit der anderen nach der Thür, welche er alsbald erreicht hatte. — Allein, siehe da, der Leichnam richtete sich empor und folgte ihm nach. — Ein Geheiß, bleichen Antlitzes, ein Körper im vollends nackten Zustande. Die weit vorgeückte Stunde der Nacht, die tiefe Stille, die überall um ihn herrschte, Alles trug dazu bei, um den Muth des Professors zu vernichten.

Junder hat keine Kraft mehr; die Kerze entfiel seiner Hand, löschte aus, und die Finsterniß bedeckte mit ihren Fittichen diese schreckliche Scene. — Er langte endlich in seinem Zimmer an, wußte sich auf das Bett, allein der Leichnam folgte ihm nach, erreichte ihn, fällt zu seinen Füßen und umschließt mit den Armen seine beiden Knie, in tiefes Wehklagen ausbrechend.

— Wer Du immer auch sein mögest, lasse mich! schreit Junder. — Und der Leichnam läßt ihn frei, und nach wiederholt gemachter Anstrengung, um zu retten, bringt er endlich mit matter Stimme die Worte hervor: „Guter Hecker, guter Hecker, habe Mitleid mit mir.“

Nun durchblickte Junder das Geheimniß und sagte nach und nach wieder Muth. Er frug den Schuldigen, der dem Tode entronnen, wer er sei und schickte sich an, um Jemanden aus seiner Familie zu rufen.

— Wollen Sie mich also verzeihen? — schreit der Unglückselige, wenn ich erndet werde, dann werde ich noch ein zweites Mal gerichtet. In Namen der Menschlichkeit beschwöre ich Sie, retten Sie mich vom Tode!

Junder zündete die Kerze an, hüllte seinen Kopf in einen alten Schlafrock und theilt demselben, nachdem er ihn mit einem stählenden Trank gelabt hatte, den Wunsch mit, zu erfahren, welches Verbrechen ihn zum Galgen gebracht habe. — Er war ein Ausreißer.

Der Doctor wußte nun nicht, wie er es anstellen sollte, um den armen Leufel zu befreien.

In seinem Hause konnte er ihn nicht behalten; ihn aber wegzuführen, hiege ihn dem Tode entgegenzuführen. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als den Versuch zu wagen, die Grenzstranken zu überschreiten, da es

dann für den Bedrohten ein Leichtes sei, in das Ausland zu flüchten, ohne einer weiteren Gefahr entgegenzugehen.

Junder bedachte den Ausrufenden mit einigen seiner alten Kleidungsstücke und reiste am frühen Morgen auf das Land, von seinem Schicksal begleitet. —

Da er überall bekannt war, genügte es, anzugeben, daß er zum Besuche eines Kranken außerhalb der Stadt gerufen worden war und daß der Zustand desselben es erheische, von einem Assistenten sich begleiten zu lassen. — Ohne allen Anstand wurden die beiden Reisenden durchgelassen.

Auf das offene Land gelangt, warf sich der Unglückliche zu den Füßen seines Besizers, dem er ewige Dankbarkeit schwor, und nachdem er von diesem noch eine Unterstützung an Geld erhalten hatte, verließ er eiligen Schrittes seinen Wohlthäter.

Zwölf Jahre nachher ergab sich die Gelegenheit, daß Junder in Gesellschaft nach Amsterdam kam, wo sich ihm, als er sich eben an der Börse befand, ein mit größerer Eleganz gekleideter Mann näherte, welcher ihn als einer der reichsten und geachteten Handelsleute jener Stadt bezeichet wurde, und welcher ihn mit aller Höflichkeit frug, ob er denn nicht der Professor Junder aus Halle sei?

Als Herr die an ihn gerichtete Frage bejahte, ladet ihn der Fremde in sein Haus zum Mittagessen ein, welche Einladung von Junder auch angenommen ward.

In dem Hause des Handelsmannes angelangt, wird er in einen herrlichen Salon eingeführt, worin er eine anmuthige Dame und zwei muntere Kinder fand, welche insgesammt ihm die liebendste Aufnahme zu Theil werden ließen. Ein derlei Entgegenkommen seitens einer Familie, welche er zum ersten Male sah, versetzte ihn in nicht geringes Entsetzen.

Nach dem Essen führt ihn der Handelsmann in sein Geschäftszimmer, brüht ihm herzlich die Hand und frage ihn:

— Erkennen Sie mich? — Nein, erwidert Junder.

— Doch ich erkenne Sie wieder, denn Ihre Züge entschwanden niemals aus meinem Gedächtnisse! Ich schulde Ihnen ja das Leben! Erinnern Sie sich des Ausreißers von Halle? Derselbe bin ich. Als ich mich

Inserate aller Art werden in der „Steinhaußen“ Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieelben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Zort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. incl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger: Th. Steinhaußen.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

3-3

c t.

reien Stadt- und des Stuhls-Magistrat.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

October 1863.

Städtischer Druckamt.

denfalls auf dessen Gefahr und Kosten ausgeführt werden.

häufig Hinweisungen auf den mangelhaften Küstenschutz. Wenn die deut-

Deutschland

Frankfurt, 15. October. Die eben erschienene „Europe“ veröf-

Die „Europe“ meint, der Kaiser der Franzosen habe seitdem erfahren

Die Antwort des Königs von Preußen an die Unterzeichner der

„Hier erklärt Graf Rehbberg für den Moment nur die Absicht, seine

„Auch dürften vielleicht,“ erklärt die österreichische Circulardepeche

— Zur Abstimmung über die Bundes-Creacion.)

Königreich Sachsen: Die königliche Regierung stimmt den Ausschüs-

anträgen zu, wünscht aber 1. daß den mit der Execution zu beauftragten

Hannover: Die königliche Regierung stimmt den Anträgen der

Würtemberg: Die königliche Regierung ist mit den Anträgen

Dänemark: Der subintitirte Gesandte muß sich, unter Zurück-

Dresden, 15. October. Das „Dresdener Journal“ veröffentlicht

— (Zur Feier der Schlacht bei Leipzig.) Die Deputation,

Aus London, 11. October, wird der „Independance belge“ ge-

„Ich bin im Stande, Ihnen zu melden, daß der dänisch-deutsche

Frankreich.

— Ueber den Stand der Verhandlungen in der polnischen Frage

daselbe auch einer mildern Form, einer positiven mise-en-demeure, den

Unter dem Titel „Kaiser Franz Joseph und Polen“ ist in Paris

— Der Tod Villault's hat den Kaiser von Frankreich tief erschüt-

Türkei.

Constantinopel, 9. October. Der russische Geschäftsträger, Herr

Der „Levant-Herald“ behauptet, daß Rußland zwölf Panzer-Kano-

Athen, 10. October. Es ist die Nachricht hier eingelangt, daß

Ministerium wurde nicht gewechselt.

Amerika.

New-York, 6. October. Die Demonstrationen für die Russen

Die Journale der Südstaaten leugnen das Gerücht, daß die Ver-

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Wien, 17. October. Der Finanzausschuß hat sich für das Noth-

Kopenhagen, 16. October. Der König ist gestern Abends ange-

Berichtigung. Im gestrigen Blatte, S. 964, Spalte 2, Zeile 56 v. u.

Table with columns: Effecten, Wechsel, Gold. Rows include 5% Metalliques, 5% National-Anlehen, etc.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Citationen.

Nr. 8860 ad 21445. 1863.

Kundmachung.

Zur Sicherung des Transportes der Tabakfab-

Amtsstunden bei dem Erpedite dieser k. k. Cen-

Wien, den 13. October 1863.

3. 2051 Cb. 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Droos wird

Badium von dem Schätzwerte erlegen, und daß

Unter einem werden alle jene, welche, ungeach-

Bekanntmachung.

Am 26. October 1863, Vor- und Nach-

1. Die Mahlmühle mit 4 Rufen, im Austru-

3. 3971/Civ. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der Frau Friederike Albrich, vertreten durch Landesadvokat Dr. Guist, in der Rechtssache wider Johann Bordan, Ledermeister aus Hermannstadt, zur Einbringung einer Rest-Forderung von 254 fl. 13 kr. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Herrn Johann Bordan gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: 1 Clavier, Möbel und alte Weine gewilliget, der 1. Termin hiezu auf den **23. October**, der zweite auf den **30. October 1863**, jedesmal Vor- und Nachmittags, in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung des Exekutanten festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstufte mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Termine die Fahrnisse nötigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle in der hierämlichen Kanzlei Einsicht und Abschrift zu nehmen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Erziehung baar zu erlegen sei.

Hermannstadt, am 8. October 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 3. 1149. 1863.

Kundmachung.

Da die mit hierämlicher Kundmachung vom 22. September l. J. auf den 12. October l. J., in der Gemeinde Resinar angeordnete versteigerungswise Verpachtung des Resinarer Holzschlages Valea Candi ob Mangel an Pachtstufgen nicht vorgenommen werden konnte, so wird hiezu eine 2. Licitation auf den **24. October l. J.**, Vormittags 10 Uhr, in der obgenannten Gemeindefanzlei angeordnet.

Pachtstufgen wollen sich demnach am bestimmten Tage mit einem 5% Badium in baarem Gelde und den sonstigen zur Cautionleistung nötigen Erfordernissen im bezeichneten Locale einfinden, wo die Pachtbedingungen auch bis dahin eingesehen werden können.

Die Licitation beginnt mit dem Ausrufungspreise per 80 kr. 8. W. per Klafter.

Hermannstadt, den 16. October 1863.

Das Resinarer Inspektorat.

3. 2328. 1863.

Kundmachung.

Am **24. October 1863**, Vormittags 10 Uhr, wird auf der Klein-Boitauer Altbücke das Mauthgefüll derselben für die Zeit vom 1. November

1863 bis letzten October 1865 im Licitationswege verpachtet werden, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Ausrufungspreis nach Maßgabe des bei der vorigen Verpachtung erzielten Pachtbetrags mit 3000 fl. festgesetzt worden ist, die Pachtbedingungen vor der Licitation aufzulesen sind, dieselben übrigens auch bis dahin, sowohl bei diesem Stuhlsamte als auch bei dem Fogarischer Distrikts-Offiziate eingesehen werden können, und daß die Pachtstufhaber vor Beginn der Licitation ein 10% Badium in baarem Gelde zu erlegen und der Ersteher die Caution längstens binnen 8 Tagen vor der Zustellung der Ratifikations-Erledigung oder vor der kontraktmäßigen Anfrage der Pachtung falls die Ratifikations-Erledigung vor dieser Zeit nicht zugestellt werden sollte beizubringen hat, widrigenfalls auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitation ausgeschrieben werden wird.

Großschent, am 13. October 1863.

Das Großschentler Stuhlsamt.

Nr. 673/Jud. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Karolina Antoni, de praes. 25. August 1863, Zahl 673, die exekutive öffentliche Feilbietung des dem Michael Koszond gehörigen in Broos sub Nr. 301 gelegenen Hauses wegen der, der Karolina Antoni schuldigen 420 fl. 8. W. sammt Nebengebühren bewilliget und zur Veranahme dieser Feilbietung zwei Termine, und zwar: auf den **30. October** und **30. November 1863**, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, an Ort und Stelle angeordnet worden.

Hiezu werden Kaufstufgen mit dem Besügen vorgeladen, daß diese Realität bei dem ersten Termine nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2035 fl. 8. W. verkauft werden wird, und daß der Ersteher die auf der Realität pfandweise versicherten Schulden soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichts übernehmen müsse, die Schätzung der Realität und die Licitationsbedingungen können die Kaufstufgen in der Gerichtskanzlei einsehen und davon Abschriften nehmen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher aber gleichwohl ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realität, so gewiß bei diesem Magistrate als Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 4. September 1863.

Der Magistrat Broos als Gericht.

Kundmachung.

Sr. k. k. apostolische Majestät

haben bei Eröffnung der

VIII. STAATS-LOTTERIE

zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken anzunehmen und allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Reinertragnisse dieser Lotterie

die eine Hälfte

dem Baue einer Irren-Anstalt in Tirol, der Errichtung einer Anstalt zum Schutze entlassener weiblicher Sträflinge in Venedig und eventuell, je nach der Höhe dieses halben Ertragnisses, dem St. Annen-Kinderhospitale in Wien und dem Franz Joseph-Kinderhospitale in Prag zugewendet,

und die andere Hälfte

zur Gründung von Handstipendien für mittellose Töchter, k. k. Officiere, Militär-Parceen und Militär-Beamte, dann zur Errichtung von Stiftungsspielen in den Ober-Erzehungshäusern und Schul-Compagnien gewidmet werde.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß eröffnet die k. k. Lotto-Gefälls-Direction diese

Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie,

deren Gewinnste nach dem Spiel-Plane die namhafte Summe von **300.000 Gulden österreichische Währung** erreichen.

Das Los kostet 3 fl. österr. Währ.

Da es sich um die Förderung so gemeinnütziger Civil- und Militär-Zwecke handelt, und da den Los-Abnehmern die Erreichung so bedeutender Gewinne in Aussicht gestellt ist, so giebt sich die k. k. Lotto-Gefälls-Direction der Hoffnung hin, daß diese Lotterie sich derselben regen Theilnahme zu erfreuen haben wird, wie die bisher stattgefundenen Staats-Wohlthätigkeits-Lotterien.

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction.

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke.

Wien, am 17. September 1863.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Lotto-Directions-Vorstand.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Erstes Gastspiel der Mademoiselle Albina di Rhona, erste dramatische Tänzerin des königlichen St. James Theaters in London.

Heute Dienstag, den 20. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Zum ersten Male:

Feuer in der Mädchenschule.

Lustspiel in 1 Akt, nach dem Französischen von Ab. Reineke.

Hierauf:

Der Kurmärker und die Picarde. Schwank mit Gesang und Tanz, von Louis Schneider.

„Neu bearbeitet für Fr. Albina di Rhona.“

Zum Schluß:

Marche militaire.

ausgeführt von Fr. Albina di Rhona.

Die Zeit läuft ab,

in welcher heuer amoch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist.

Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.

Wer daher die großen Vortheile welche dieses, auf keiner Privatspekulation beruhende Institut seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.

Auch wollen die mit dem Jahresbeitrage etwa noch rückständigen vererblichen Mitglieder denselben noch vor Ablauf des October-Monats berichtigen, um nicht namentlich durch die Zeit ung daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.

Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts-, wie des Einzahlungs-Schlusstermines ohne Unterschied der betreffenden Personen

Kronstadt, den 8. October 1863.

Die Direction der Kronstädter (4) allgemeinen Pensions-Anstalt.

Anzeige.

Das Haus No. 356 sammt Garten, in der Reißbachgasse, welches sich wegen der in der Nähe befindlichen Irren-Anstalt zu verschiedenen Geschäften vortheilhaft eignet, ist auf mehrere Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird erteilt in der Bürgergasse No. 471, im 1. Stod.

Hermannstadt, am 18. October 1863.

Gastrophan.

Dieses bereits vielfältig erprobte und glänzend bewährte, nach ärztlicher Vorschrift meist aus Alpenkräutern bereitete Mittel wirkt sicher und schnell: 1. Bei Verdauungsschwäche, 2. bei abnormer Säurebildung des Magens (Sodbrennen), 3. wird der Magenkrampf dadurch schnell und radikal geheilt, 4. bei Atonie des Magens, 5. bei chronischem Erbrechen, 6. bei Bleichsucht.

Ein Flacon sammt Gebrauchsanweisung 70 kr. 8. W. Das Haupt-Depot des Gastrophans für ganz Europa, von wo aus alle Verbindungen geschehen und wohin sich alle jene, die ein Depot derselben wünschen, gefälligst wenden wollen, ist

in Prag, in der Apotheke des Jos. Fürst, No. C. 104

Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhrer in Hermannstadt.

Für Verpachtung von 2-4 Flaconen werden 35 kr. berechnet, weniger als 2 Flaconen werden nicht versendet. Brief- und Geldsendungen franco.

Zeugniss.

Ich litt seit dem Jahre 1846 an Magenkrämpfen. Alle bisher von verschiedenen Aerzten gebrauchten Mittel konnten mich von diesem Uebel, obgleich sie mir Erleichterung verschafften, nicht ganz befreien. Seit ich aber das Gastrophan zu gebrauchen anfing, fühlte ich mich von Tag zu Tag wohler und bin nun von jedem Krampfanfalle gänzlich befreit, daher ich dieses Medicament verbietermaßen empfehlen kann.

Murau, am 24. October 1858.

Josef Serfort, k. k. Steuer-Einnehmer.

Wegen plöglicher Abreise

werden in der Reißergasse No. 389, ersten Stod, rückwärts, vom 20. October an

Zimmer- und Küchen-Einrichtungstücke

unter der Hand, am 27. und 28. October aber im Licitationswege an den Meißbieter gegen baare Bezahlung veräußert werden.

Große vom Staate garantierte Verlosung.

Nächste Ziehung am 21. und 22. October d. J.

Das ganze Einlage-Capital von circa

Einer Million Thaler

wird wieder an die Interessenten, mittelst des zur Vertheilung kommenden 20,200 Gewinne zurück bezahlt.

Gewinne: Thaler: 80000, 40000, 20000, 12000, 8000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1000 u.

Original-Staats-Lose kosten nur 7 fl., 3 Stück 20 fl. gegen Einsendung des Betrages in Banknoten. Durch reelle Bedienung, portofreie Ausführung der Aufträge, pünktliche Auszahlung der Gewinne und prompte Ueberendung der amtlichen Ziehungslisten, hoffe ich auch ferner das Vertrauen meiner seitherigen Abnehmer zu erhalten, sowie dadurch dem Interesse der mit mir neu in Verbindung tretenden Geschäftsfreunde dienen zu können.

Zu Aufträgen empfiehlt sich bestens

Isidor Bottenwieser, Jahrgasse 105 in Frankfurt a. M.

25,000 Thaler Vereins-Silbergeld,

Haupttreffer des vom Staate garantirten und von Sr. Majestät dem Könige genehmigten neuen Staats-Eisenbahn-Anlehens.

Ziehung am 1. November l. J.

Haupttreffer des Anlehens Rthl. 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 14,000, 12,000, 10,000, 8,000, 7,000, 6,000, 5,000, 2,500, 2,000 u. u. bis 11 Reichsthaler in Silbergeld niedriger Gewinn eines jeden gezogenen Loses.

Jedes Los muß im Laufe der Ziehungen unfehlbar gewinnen, und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bevorstehende Ziehung keine Serien- sondern Nummern-Ziehung ist.

Ein Los für eine Ziehung gültig kostet 2 fl. österr. Banknoten.

Einf. Lose „ „ „ „ 20 fl. „ „

Gefällige Aufträge werden gegen Einsendung des Betrages prompt und verschwiegen ausgeführt, und die Ziehungslisten seiner Zeit franko übersandt durch

Carl Hensler in Frankfurt a. M. Großhandlungshaus.

P. S. Pläne und jede beliebige Auskunft werden auf frankirte Anfragen gratis erteilt. 4-6